

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 309 - 310

Zorn, Ph.: *De l'Appel dans l'organisation judiciaire
repressive. Etude historique et critique par Adolphe
Prins, Avocat à la cour d'Appel de Bruxelles.*

Brockhaus in Leipzig 1875. 188 S.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht versagt werden, daß er mit großem Geschick und scharfsinniger Argumentation seinen Satz vertheidigt hat.

Dr. Ph. Zorn.

15) De l'Appel dans l'organisation judiciaire répressive. Etude historique et critique. Adolphe Prins, Avocat à la cour d'Appel de Bruxelles. Brochhaus in Leipzig (auch Brüssel Muquardt). 1875. 188 S.

Der Verfasser, welcher bereits im Jahre 1871 eine Schrift über die Reform der belgischen Voruntersuchung und 1874 eine kirchenstaatsrechtliche Betrachtung der Zustände in Belgien herausgegeben hat, gibt hier eine Monographie über die Berufung in Strafsachen bekannt, welche wir zunächst deshalb willkommen heißen, weil gegenüber einer in Belgien langen Geltung des französischen Verfahrens auf Grund praktischer Erfahrungen ein einläßliches Gutachten abgegeben wird, über dieje, freilich nicht allein oder auch nur zumeist bloß auf dem Gebiete des Strafverfahrens, immerhin noch brennende Frage. Denn es würde zu weit gegangen sein, wenn man im allgemeinen die legislative Frage schon für vollständig entschieden erklären wollte, wenn es uns auch nicht zweifelhaft erscheint, daß sich, in Deutschland wenigstens, die Ueberzeugung der Mehrheit berufener Sachverständiger gegen die Zulassung der Berufung gewendet hat.

Prins beginnt die Einleitung mit den Worten: „Unter den in unserer Gerichtsverfassung eingewurzelten Einrichtungen ist die Berufung eine von denen, welche am allgemeinsten acceptirt waren, und welche bei dem ersten Blicke wie unumstößlich (irrévocablement fixées) in unsere Rechtsitte verwoben schienen. Allein so wie man näher zusieht, gibt es gar keine Frage, welche diskutirbarer wäre. Einen Angeklagten ein zweites Mal aburtheilen auf Grund von Beweismitteln, welche schon von anderen Richtern in Erwägung gezogen waren, und auf welche hin von ihnen bereits abgeurtheilt worden war, kann keineswegs als eine wesentliche gerichtsverfassungsmäßige Einrichtung erachtet werden.“

Es war verlockend für uns, aus der mit der gewohnten Eleganz französischer Darstellung geschriebenen Schrift die eine und

andere rechtshistorische Notiz, die eine und andere geistreich-kritische Bemerkung wiederzugeben. Bei dem eingangsangedeuteten Stande der Frage glauben wir uns einen Zügel anlegen zu sollen.

Uebrigens müssen wir dem geneigten Leser wenigstens einen kurzen Ueberblick über den Inhalt geben. Nach einer Einleitung (S. 5—11) folgt als erster Theil eine historische Auseinandersetzung, indem in einem ersten Kapitel auf das jüdische, griechische, römische und kanonische Recht zurückgegangen wird (S. 11—23); ein zweites Kapitel weist die französische, ein drittes die deutsche, ein viertes die belgische Rechtsgeschichte nach. Den zweiten Theil bildet die Dogmatik und Kritik; wobei (Kap. III) auch auf England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Seitenblick geworfen wird (S. 99—181). Nachdem der Verf. hier seine — der Berufung abgeneigte — Ansicht weitläufig begründet hat, resumirt er dieselbe in einem Schlußworte (Conclusion S. 183—188) u. a. wie folgt:

„Die Berufung hat es in keiner Weise verstanden, den Platz zu behaupten, welchen ihr die Vorurtheile eingeräumt haben. Eine Schöpfung der Monarchen, fand sie seiner Zeit nur langsam Eingang in unsere Rechtspflege und nur an der Hand der Inquisition und der Schriftlichkeit. Nachdem sie durch unser nationales Richterthum im Namen des Rechtes der Lebenden zurückgewiesen war, durfte sie nur wieder erscheinen unter dem gewaltigen Schutze des octroirten französischen Rechts, obwohl sie auch in diesem selbst sich sonderbar genug ausnahm. Wir können mit aller Bestimmtheit auch aus den Erfahrungen unter der Herrschaft der französischen Gesetzbücher constatiren, daß die Zuflucht, welche in ihr dem Angeklagten noch eröffnet werden wollte, eine eingebildete (imaginaire) war. Behaupten können wir im Gegentheil: um eine kräftige Gerichtsverfassung — eine nationale, homogene, den Angeklagten wahrhaft schützende Gerichtsverfassung — zu gründen, bedarf man der Berufung nicht. Zum Schutze des Angeklagten reicht die Durchführung des Anklagesystems vom Beginne der mündlich und öffentlich zu pflegenden Voruntersuchung, die Herstellung einer volksthümlichen Judikatur, endlich das Rechtsmittel der